

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung
der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer.
— Sicherung bei Baumaßnahmen —**

Vom 28. Mai 1954

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBL. S. 547) wird zur Durchführung des § 13 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Von Bauvorhaben, die mit größeren Erdarbeiten und umfangreichen Bodenbewegungen verbunden sind, ist das jeweils zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte schriftlich so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß es in die Lage versetzt wird, wirksame Schutzmaßnahmen für die Bodenaltertümer zu ergreifen.

(2) Die Benachrichtigung der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte übernimmt die Abteilung Aufbau der Räte der Stadt- und Landkreise bei Einholung der Standortgenehmigung durch den Projektanten oder bei der Bauanzeige.

Ein Verzeichnis der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte ist dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte erteilen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Benachrichtigung Auskunft über die bei dem betreffenden Bauvorhaben zu erwartenden Bodenaltertümer und geben entsprechende Weisung. Sollten während der Bauarbeiten Funde auftreten, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen. Die Bauleitung hat den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte sofort Fundmeldung zu erstatten.

§ 3

Die durch die Schutzmaßnahmen entstehenden Kosten werden von den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte übernommen. Die Investträger bzw. die Bauleitungen werden verpflichtet, die Wünsche der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte zu berücksichtigen und ihre Maßnahmen zu unterstützen.

§ 4

Die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte sind in Zusammenarbeit mit den Bauleitungen bzw. bauausführenden Betrieben gemeinsam dafür verantwortlich, daß Terminverzögerungen bei der Durchführung der Bauvorhaben weitestgehend vermieden werden.

§ 5

Über Beschwerden, die sich bei der Realisierung dieser Durchführungsbestimmung ergeben, entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau nach Anhören der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Institutionen die für den Schutz der Bodenaltertümer in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind

1. Akademie der Wissenschaften zu Berlin
— Institut für Vor- und Frühgeschichte —
Berlin N 4, Chausseestraße 13
für Groß-Berlin
2. Forschungsstelle für Ur- und Frühgeschichte
Potsdam, Neuer Garten — Marstall —
für die Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt
3. Museum für Ur- und Frühgeschichte Schwerin
— Forschungsstelle —
für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg
4. Museum für Vorgeschichte Halle
— Forschungsstelle — Habe, Richard-Wagner-
Straße 9/10
für die Bezirke Halle und Magdeburg
5. Museum für Urgeschichte Weimar
— Forschungsstelle — Weimar, Humboldtstraße 11
für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera
6. Museum für Vorgeschichte Dresden
— Forschungsstelle — Dresden A 1, Augustastraße
für die Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-
Stadt * §

Preisverordnung Nr. 357.

Änderung der Preisverordnung Nr. 181.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise
für deutsche Schurwolle —

Vom 18. Mai 1954

Folgende Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 181 vom 27. August 1951 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle — (GBL. S. 789) werden geändert.

§ 1

§ 2 Abs. 5 der Preisverordnung erhält folgende Fassung:
Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Tax-Kommission festgestellt, welcher ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und ein Vertreter des VEAB (tR), Leipzig, angehören. Die Tax-Kommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis 5 %/o, für schlechte Pflege Abschläge bis 5 %/o auf die aus der Anwendung der Vorschriften des § 1 sich ergebenden Preise festsetzen.

§ 2

§ 4 der Preisverordnung erhält folgende Fassung:
Für deutsche Schurwolle, die von den ablieferungspflichtigen Schafhaltern über ihr Ablieferungssoll hinaus und von ablieferungsfreien Schafhaltern an die VEAB verkauft wird, ist bei der Ablieferung von

| | |
|-----------------------|---------------------|
| allen Halbschuren der | 5-fache Grundpreis, |
| für 3/4-Schur der | 10-fache Grundpreis |
| und für Vollschur der | 10-fache Grundpreis |

der Anlagen 1 und 2 zu zahlen.

§ 3

Die Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 181 v §§ 2 und 3 werden geändert. Sie erhalten beiliegende neue Fassung.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Stellvertreter des Ministerpräsidenten